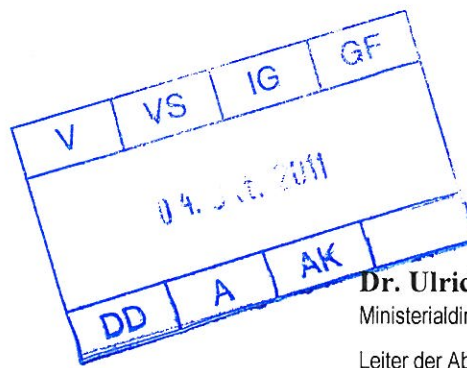




Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Herrn
Peter Gilmer
Vorsitzender Bundesverband Niere e.V.
Weberstraße 2
55130 Mainz



Dr. Ulrich Orłowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330
FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847
E-MAIL ulrich.orlowski@bmg.bund.de

226-20016-01/001
Berlin, ~~30~~ September 2011

Sehr geehrter Herr Gilmer,

für Ihr Schreiben vom 10. August 2011 zur ambulanten Dialyseversorgung an Herrn Bundesminister Daniel Bahr, das Sie ebenfalls an Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ulrike Flach sowie an Frau Parlamentarische Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz sandten, danke ich Ihnen. Herr Minister bat mich, Ihnen zu antworten. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens erst jetzt antworten kann.

Die vorgesehene Aufhebung von § 85 Absatz 3a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) im Entwurf des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes bewirkt nicht die Einbeziehung der nichtärztlichen Dialyseleistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (mGV). Die Rechts- bzw. Beschlusslage wird nicht geändert.

In dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf wird § 85 Absatz 3a SGB V aufgehoben, weil es sich hierbei um eine abgelaufene Übergangsregelung handelt. Die Regelungen zur Vereinbarung der Gesamtvergütungen im vertragsärztlichen Bereich finden sich bereits mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 in § 87a SGB V. In § 87a Absatz 1 SGB V ist festgelegt, dass für die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen die Regelungen nach § 87a Absatz 2 bis 6 SGB V abweichend von § 85 SGB V gelten. Eine Vergütung außerhalb der mGV ist nach § 87a SGB V ausschließlich für vertragsärztliche Leistungen bei der Substitutionsbehandlung der Drogenabhängigkeit gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vorgesehen. Für weitere vertragsärztliche Leistungen können die Selbstverwaltungspartner regeln, diese außerhalb der mGV mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung zu vergüten, wenn sie besonders gefördert werden sollen oder soweit dies medizinisch oder aufgrund von Besonderheiten bei Veranlassung und Ausführung der Leistungserbringung erforderlich ist (§ 87a Absatz 3 Satz 5 SGB V). Laut der Begründung des

Gesetzgebers sind solche Vergütungsregelungen unter anderem für Dialyseleistungen möglich (vgl. Drucksache 16/4247, Seite 59).

Auf dieser nach dem Gesetzentwurf auch künftig bestehenden Grundlage hatte Anfang September 2009 der mit Vertretern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbandes gebildete Erweiterte Bewertungsausschuss für ärztliche Leistungen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 beschlossen, dass die "leistungsbezogenen Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren des Abschnittes 40.14 EBM" außerhalb der mGV zu berücksichtigen sind. Diese Regelung wurde für das Jahr 2011 unverändert übernommen. Entsprechend dieser Beschlusslage werden die Dialysesachkostenpauschalen seitdem in allen KV-Bezirken extrabudgetär vergütet.

Da § 85 Absatz 3a SGB V spätestens zum 1. Januar 2009 durch § 87a Absatz 1 SGB V gegenstandslos wurde und der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses erst ab 2010 Gültigkeit hatte, waren somit die nichtärztlichen Dialyseleistungen (Dialyse-Sachkostenpauschalen) für das Jahr 2009 der mGV zugeordnet. Dem Bundesministerium für Gesundheit sind keine Fälle bekannt, dass während dieser Zeit nichtärztliche Dialyseleistungen begrenzt oder quotiert worden sind. Es gibt mithin keinen Anhaltspunkt, dass künftig abweichende Regelungen auf Selbstverwaltungsebene getroffen werden.

Die Übergangsbestimmung in § 87d SGB V in der Fassung des GKV-Finanzierungsgesetzes, nichtärztliche Dialyseleistungen von Begrenzungsmaßnahmen extrabudgetärer Leistungen auszunehmen, trägt der geltenden Beschlusslage der Selbstverwaltung Rechnung. Der Entwurf für das GKV-Versorgungsstrukturgesetz sieht eine Aufhebung dieser Begrenzungsregelung für das Jahr 2012 vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ulrich Orlowski